



STADT LEER (OSTFRIESLAND)

Eigenbetriebssatzung

Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL)

Stand: 10.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Eigenbetriebssatzung	2
Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL)	2
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital.....	2
§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes	2
§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung.....	3
§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses	3
§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	4
§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes.....	5
§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	5
§ 8 Kassen- und Kreditbedarf	5
§ 9 Dienstanweisung	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Eigenbetriebsatzung

Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL)

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Leer nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Wohnungsverwaltung Leer“ (KWL).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 5.590.000,00.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist
 - die Bewirtschaftung, die Vermietung, die Entwicklung und die Sanierung von städtischen Wohngrundstücken und zum Wohnen genutzter Gebäude unter Beachtung sozialer Belange,
 - die Bewirtschaftung, die Vermietung, die Entwicklung und die Sanierung von gewerblich genutzten Gebäuden.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes KWL wird eine Betriebsleitung bestellt. Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung entscheidet der Betriebsausschuss.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
 - a) 50.000,- € bei wiederkehrenden Geschäften; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Baumaßnahmen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Kreditaufnahmen,
 - b) 50.000 € beim Abschluss und Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
 - c) Personaleinsatz,
 - d) die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.
 - e) Die Leitung des Rechnungswesens (Eigenbetriebsordnung § 18)
 - f) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500 € sowie bei Insolvenzen in unbeschränkter Höhe.
- (3) Die Betriebsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über Erträge, Aufwendungen und die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einen Stellvertreter, der sie im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Leer bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus elf aus dem Rat gewählten Mitgliedern. Der Betriebsausschuss tagt

mindestens zweimal im Jahr.

- (2) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzungsverteilung nach § 71 Absatz 2 NKomVG im Betriebsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine / ein von ihr / ihm benannte/r Vertreter/in sowie die Betriebsleitung teil.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates oder Verwaltungsausschusses bedürfen noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die den Rahmen des § 3 Absatz 2 dieser Satzung übersteigen,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO, die den Betrag von 5.000 € (Nettorechnungsbetrag) überschreiten, abschließend,
 4. den Vorschlag einer externen Wirtschaftsprüferin / eines externen Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 5. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000 €,
 6. Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche.
- (5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen des Vorsitzenden des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes die notwendigen Maßnahmen an. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Sie / Er kann Auskunft von der Betriebsleitung verlangen.

- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Stadt Leer übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Leer.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Leer zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit dem Jahresabschluss der Stadt Leer zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4-6 und § 129 NKomVG sind der zuständigen Stelle der Stadt Leer alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Eigenbetriebes so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 8 Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden von der Stadtkasse Leer durchgeführt. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Kassenaufsicht für die Sonderkasse führt der Kassenaufsichtsbeamte für die Stadtkasse Leer.

§ 9 Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.